Dieter Heidmann Krelingen 125 29664 Walsrode Walsrode, den 09.08.2019

Herrn Oliver Schulze Landkreis Heidekreis Harburger Str. 2 29614 Soltau nachrichtlich: Kreistagsabgeordnete des Landkreises Heidekreis

Betr.: Schießstand Krelinger Heide /AZ: 56.20.03.231-170013

Sehr geehrter Herr Schulze!

Herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 17.07.2019.

Zunächst möchte ich anmerken, dass die BI Krelingen/ Westenholz nicht in Frage gestellt hat, dass die Vorgaben nach TA Lärm auf dem Schießstand Krelingen eingehalten werden.

Andererseits ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Erhöhung der maximal erlaubten jährlichen Schusszahl von ursprünglich 300.000 auf ca. 5,8 Millionen (dies bedeutet ungefähr eine "Verzwanzigfachung"!) zu einer wachsenden Belastung der Krelinger und Westenholzer Bürgerinnen und Bürger führt und eben kein überwiegendes Allgemeininteresse bedeutet, sondern einzig der Realisation eines Schießsportzentrums dienen kann.

Ginge es um rein jagdliches Ausbildungs- und Übungsschießen, hätte es bei 300.000 Schuss pro anno bleiben können oder nur einer geringen Erhöhung der erlaubten Schusszahl bedurft. Es ist doch nicht der Bedarf an jagdlicher Ausbildung und Übung um das Zwanzigfache gestiegen! Andererseits gibt es, wie unsere Internet-Recherche ergibt, eine sehr große Nachfrage von Sportschützen, die den Schießstand Krelingen in höchsten Tönen loben! Außerdem finden offenkundig vermehrt jagdsportliche Aktivitäten statt, die keineswegs als jagdliches Ausbildungs- und Übungsschießen zu deklarieren sind.

Nun zu Ihrer Auswertung des Schießtagebuches:

Leider ist das von Ihnen mitgeteilte Ergebnis aus folgenden Gründen nicht belastbar:

Im Zusammenhang der planungsrechtlichen Zulässigkeit geht es nicht, wie von Ihnen falsch zugrunde gelegt, um die Frage, wieviel Prozent welcher Personengruppe in einem bestimmten Beurteilungszeitraum auf dem Schießplatz aktiv waren. Es geht stattdessen um die Auswertung von Schüssen / Schusszahlen im Hinblick auf das Mengenverhältnis jagdliches Ausbildungs- und Übungsschießen vs. jagdliches und sonstiges Sportschießen.

Dieses Mengenverhältnis haben Sie nicht dargelegt!

Das OVG Schleswig-Holstein legt in seinem von uns herangeführten Urteil eindeutig fest: Wettkampfschießen und Meisterschaften sind rechtsgrundsätzlich als Schießsport einzustufen. Daher muss beachtet werden: Wenn Jäger an sportlichen Aktivitäten wie Wettkämpfen oder Meisterschaften teilnehmen, ist dies als Schießsport und nicht als jagdliches Ausbildungs- und Übungsschießen zu werten. Der prozentuale Anteil an Jagdschützen sagt also nichts darüber aus, inwieweit diese am jagdlichen Ausbildungs- und Übungsschießen oder am jagdlichen Sportschießen beteiligt waren.

Da eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ausscheidet, wenn nach dem Gesamtbild der Anlage nicht die im Allgemeininteresse liegende jagdliche Ausbildungsund Übungsnutzung überwiegt, muss also untersucht werden,

- zu welchem <u>Anteil an Schüssen</u> einerseits im letzten Jahr jagdliches Ausbildungsund Übungsschießen stattgefunden haben
- und zu welchem <u>Anteil an Schüssen</u> andererseits Jäger, Sportschützen und sonstige Schützen an Wettkämpfen, Meisterschaften und anderen Schießsportaktivitäten teilgenommen haben.

Zum Anteil nicht-privilegierungsfähiger Aktivitäten muss außerdem die Realisation von Freizeitwünschen gezählt werden: Feiern, Brauchtumspflege, Seminare – alles Veranstaltungen, die im Gesellschaftsvertrag der Schießstand Krelingen gGmbH als "Gegenstand des Unternehmens" aufgeführt werden und sämtlich im Innenbereich stattfinden können, also nicht auf den Außenbereich angewiesen sind und daher nicht dem Status der Privilegierungsfähigkeit entsprechen.

Nur durch diese Ergänzungen kann das Gesamtbild dahingehend überprüft werden, ob die Anlage rechtswidrig oder rechtskonform betrieben wurde / wird.

Im von der BI mehrfach zitierten Urteil des OVG für das Land Schleswig-Holstein (1 LB 8/11 – Entscheidung v. 15.09.2011) heißt es entsprechend:

"Der Senat hat bereits entschieden, dass das "Schießsportzentrum", das nach seiner Konzeption nicht nur der Schießausbildung von Jägern dient, sondern auch für die Austragung von Wettkämpfen und für Freizeitaktivitäten genutzt werden soll, keine Privilegierung nach der genannten Vorschrift für sich beanspruchen kann…"

Sie haben der BI zugesagt, das Betriebstagebuch der Schießstand Krelingen gGmbH auf der Grundlage des o. g. OVG-Urteils auszuwerten. Dies erscheint umso wichtiger, als auf dem Schießstand Krelinger Heide ganz offensichtlich unter der falschen Flagge eines Jäger-Schießstandes ein ebensolches Schießsportzentrum (s. obiges Zitat) betrieben wird bzw. werden soll:

- nicht nachvollziehbare Schusszahl-Erhöhung um das nahezu Zwanzigfache des ursprünglich maximal Erlaubten
- Ergebnisse unserer Internet-Recherche, der zufolge zum einen etliche Schützenvereine den Schießstand Krelingen nutzen und zum anderen jagdsportliche Aktivitäten zunehmen
- Förderung des Sportschießens als erste Priorität in der Zweckbestimmung des Gesellschaftsvertrages der Schießstand Krelingen gGmbH:

"Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Sports (Sportschießen / jagdliches Sportschießen)…"

Dieses Zitat bedeutet nichts anderes als die Absichtserklärung der Schießstand Krelingen gGmbH, ein Schießsportzentrum zu etablieren!

Herr Schulze, auch Sie haben dieses Urteil, das durch einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt wurde und somit rechtsgrundsätzliche Bedeutung erhalten hat, als juristische Grundlage für die Methode und Durchführung der Auswertung anerkannt.

Eine solche Auswertung ist bisher leider nicht erfolgt. Das von Ihnen mit Schreiben vom 17.07.2019 mitgeteilte Ergebnis ist, wie dargelegt, leider nicht verwertbar und kann daher nicht die Frage beantworten, ob und inwieweit sie im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht aufgefordert sind, rechtswidrige Verhältnisse zu bereinigen.

Daher bitten wir Sie, eine schusszahlbezogene Auswertung unter Beachtung der oben erörterten Kriterien nachzuholen und damit Ihre Zusage einzuhalten.

Ebenso bitten wir um eine nachvollziehbare und detaillierte Ergebnismitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Heidmann